

# Neuerliche Änderungen zu Korruption und Compliance in der Ukraine

Das Antikorruptionsrecht in der Ukraine unterlag in den vergangenen Jahren immer wieder Änderungen, nur haben die Änderungen regelmäßig nicht zu einer Verbesserung im Sinne von weniger Korruption und mehr Transparenz geführt. Zuletzt war das Antikorruptionsrecht unter Präsident Janukowitsch „reformiert“ worden. Diese Reform hatte sich vor allem dadurch ausgezeichnet, dass eine Reihe von Korruptionstatbeständen entkriminalisiert und ins Ordnungswidrigkeitenrecht verschoben wurden.

Zum 26. April 2015 sind erneut Änderungen im Korruptionsrecht in Kraft getreten. Die Tatbestände aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht sind wiederum ins Strafrecht verschoben worden, was tendenziell zu einer Verschärfung der Rechtsfolgen von Korruptionsdelikten geführt hat. An der einen oder anderen Stelle wurden auch Unklarheiten beseitigt. Alles in allem kann das indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Korruptionstatbestände immer noch teils unklar und kaum voneinander abgrenzbar gefasst worden sind. Ob im konkreten Fall ein Korruptionstatbestand verwirklicht ist, ist deshalb nicht einfach abzuschätzen. Man mag das insofern begrüßen, als dies die Adressaten zu mehr Vorsicht anhalten dürfte. Man kann sich aber teilweise des Eindrucks nicht erwehren, dass die eine oder andere Unklarheit auch dazu dient, Schlupflöcher offenzuhalten.

## Bestechung

Bestechung, das heißt das Gewähren von jeglichem geldwerten Vorteil an einen öffentlichen Amtsträger, um eine bestimmte Amtshandlung zu erwirken, ist verboten und strafbar, sowohl für den Geber, als auch für den Nehmer. Das ukrainische Recht differenziert dabei nicht nach der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung. Erfasst werden also auch solche Amtshandlungen, die rechtmäßig sind, wegen der Einflussnahme aber vielleicht besonders schnell vorgenommen werden („Beschleunigungszahlungen“).

Kann ein Zusammenhang zwischen einem geldwerten Vorteil und einer bestimmten Amtshandlung nicht festgestellt werden, konnte bislang eine rechtswidrige Vorteilsnahme vorliegen. Dieser Tatbestand ist geändert worden und dürfte nunmehr einen deutlich weiteren Anwendungsbereich finden als früher: Es muss nicht mehr nachgewiesen werden, dass der Amtsträger etwas von jemandem erhalten hat, sondern es reicht aus nachzuweisen, dass ein Amtsträger Gegenstände mit einem Wert von mehr als 1.000 SFM (= 17.000 Hrywnja, oder zirka 730 Euro) im Eigentum besitzt, zu denen er nicht nachweisen kann, mit

welchen Mitteln er sie erworben hat. Nicht erfasst wird allerdings der Fall, dass die Vermögensgegenstände originär von nahen Angehörigen erworben werden.

Im geschäftlichen Bereich zwischen privaten Unternehmen ist das Anbieten, Gewähren und Annehmen von rechtswidrigen Vorteilen, um dadurch ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zum Vorteil des Gebenden oder eines Dritten zu erwirken, verboten und strafbar („Bestechung im Geschäftsverkehr“). Hierunter fällt vor allem die Zahlung von „Kickbacks“, aber auch teure Einladungen oder Geschenke, die einen Bezug zu unternehmerischen Entscheidungen haben, können hierunter subsumiert werden. Eigentümlicherweise sind die Geldstrafen insoweit etwas reduziert worden. Einfache Einladungen zum Mittagessen oder zum Abendessen, bei denen die Besprechung von geschäftlichen Fragen im Vordergrund steht, werden davon aber nicht erfasst. Anders als früher werden nun aber auch Vorteilsgewährungen erfasst, die an Angehörige des Amtsträgers oder an Unternehmen, die vom Amtsträger kontrolliert werden, gewährt werden.

Ausgeweitet wurde nunmehr auch die Strafbarkeit von einfachen Mitarbeitern, sowohl in Ämtern, als auch in privaten Unternehmen, wenn sie für die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vorteil versprechen lassen oder annehmen. Strafbar ist auch das spiegelbildliche Anbieten oder Gewähren. Unerheblich ist es, ob der Vorteil für eine rechtmäßige oder rechtswidrige Handlung angenommen oder gewährt wird.

## Compliance im Unternehmen

Neu eingeführt wurden Vorschriften zur unternehmensinternen Compliance-Überwachung. Jedes Unternehmen muss Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption ergreifen. Unternehmensleiter, Gründer und Gesellschafter haben sicherzustellen, dass regelmäßig die Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption geprüft und bewertet werden, gegebe-

nenfalls von externen Auditoren. Alle Mitarbeiter, sowohl mit oder ohne Führungs- oder Leitungsfunktion sind einerseits gehalten, sich jeglicher korrupter Praktiken zu enthalten, andererseits aber auch ohne Verzug dem Unternehmensleiter, dem Gründer oder Gesellschafter Mitteilung über Korruptionssachverhalte oder Interessenkonflikte zu machen. Sanktionen sind für den Fall, dass diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, bislang nicht vorgesehen.

Unternehmen, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen möchten, müssen nachweisen, dass sie einen besonderen Compliance Officer haben („Antikorruptionsbeauftragter“) und zudem ein unternehmenseigenes Compliance-Programm eingeführt haben. Das Compliance Programm ist mit den Mitarbeitern zu besprechen und jederzeit für die Mitarbeiter zugänglich zu halten. Der Compliance-Officer muss mindestens 30 Jahre alt sein, entweder eine wirtschaftliche oder juristische Hochschulausbildung haben und von seinen „geschäftlichen und moralischen Eigenschaften“ her für seine Aufgabe „geeignet“ sein. Wird festgestellt, dass ein an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmendes Unternehmen kein entsprechendes Antikorruptionsprogramm und keinen Compliance Officer hat, so ist es zwingend von der Ausschreibung auszuschließen.

## Korruptionsbekämpfung auf nationaler Ebene

Das neue Gesetz zur Korruptionsbekämpfung sieht die Einrichtung eines nationalen Antikorruptionsbüros vor. Das Antikorruptionsbüro ist mit sehr weitreichenden Vollmachten und Kompetenzen zur Untersuchung von Korruptionssachverhalten ermächtigt. Das Antikorruptionsbüro ist ermächtigt, auch gegen Minister, Abgeordnete, Richter aller Instanzen und Staatsanwälte zu ermitteln. Das Antikorruptionsbüro ist auch ermächtigt, die Steuererklärungen von Amtsträgern zu überprüfen und die Vermögensverhältnisse von Amtsträgern mit ihrem jeweiligen Lebensstandard abzugleichen. Besteht eine nennenswerte Diskrepanz

zwischen deklariertem Einkommen und Vermögensverhältnissen, so kann ein Strafverfahren wegen ungerechtfertigter Bereicherung eingeleitet werden.

### Fazit

Die Neuerungen zur Korruptionsbekämpfung auf nationaler Ebene betreffen vor allem das „Korruptionsklima“ insgesamt. Es ist zu hoffen, dass von diesen Regeln Gebrauch gemacht wird, um die derzeit - gefühlt - wieder grassierende Korruption einzudämmen. Die Verschärfungen vor allem im Bereich der Compliance-Regeln für Unternehmen können indes auch konkreten Handlungsbedarf für Unternehmen bedeuten, vor allem wenn die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen geplant ist.

*Dr. Julian Ries  
Rechtsanwalt, Partner  
Gide Loyrette Nouel, Kiew*



rechts-news

### Doing Business

#### Stärkung des Schutzes von Investoren

Am 7. April 2015 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz „Über die Änderung von einigen Rechtsakten der Ukraine bezüglich des Schutzes der Rechte von Investoren“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf ein höheres Niveau des Schutzes der Rechte von Investoren gerichtet. So sieht dieses Gesetz das Recht vor, den Ersatz der Kosten von einer Gesellschaft in Verbindung mit einer gerichtlichen Verhandlung einer Klage gegen eine Dienstperson der Gesellschaft auf Zahlung des Schadens, den diese verursacht hat, zu verlangen, und zwar in den Grenzen der faktisch von der Gesellschaft erhaltenen Summen.

Eine wesentliche Neuerung ist auch die Einführung eines sog. durchführenden Klägers – dies ist das Recht eines Minderheitsaktionärs, eine Klage im Interesse der Gesellschaft auf Schadensersatz einzureichen. Diese Bestimmung erlaubt es tatsächlich Minderheitsaktionären, auf die Fassung von Entscheidungen einer Gesellschaft einzuwirken.

Außerdem sollte bei den Neuigkeiten dieses Gesetzes noch beachtet werden:

- die Einführung des Instituts der „unabhängigen Geschäftsführer“, die die Interessen der Minderheitsaktionäre in offenen Aktiengesellschaften vertreten, und die klare Festlegung der Kriterien für deren Wahl in dieses Amt;

- die Einführung der Haftung von Dienstpersonen von wirtschaftlichen Gesellschaften im Falle der Verursachung eines Schadens der Gesellschaft durch deren unangemessene Maßnahmen;

- die Einführung einer Ordnung, ein Geschäft, das durch eine Dienstperson einer Gesellschaft abgeschlossen worden ist, als unwirksam festzustellen und den Gewinn, der infolge eines solchen Geschäfts erlangt worden ist, zurückzuverlangen.

### Immobilienrecht

#### Verkürzte Fristen für Registrierung von Immobilien

Am 8. April 2015 hat das Ministerkabinett der Ukraine durch die Verordnung Nr. 190 die Fristen der Registrierung von Immobilien in der Ukraine auf drei bis fünf Tage verkürzt. Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2015 in Kraft.

Eigentumsrechte werden innerhalb von fünf Werktagen ab dem Moment des Antragseingangs behördlich registriert, sofern es sich um die Bescheinigung über den Besitz von unbeweglichem Vermögen oder eines Unternehmens als einem einheitlichen Vermögenskomplex handelt. Eigentumsrechte werden innerhalb von drei Werktagen behördlich registriert, wenn es sich um Rechte an unbeweglichen Objekten handelt. Die staatliche Registrierung von Belastungen erfolgt innerhalb von zwei Stunden. Auszüge aus dem staatlichen Register der Rechte an unbeweglichem Vermögen erfolgen innerhalb von einer Stunde. In dem Fall, dass die zuvor genannten Dienstleistungen nicht erledigt werden können und die Ursache hierfür bei der Verwaltung des staatlichen Registers liegt, wird die Gebühr für deren Erledigung an den Antragsteller zurückgezahlt.

*Aus dem „DLF Newsletter Tax and Law Ukraine“ der Kiewer Anwaltskanzlei DLF attorneys-at-law*

KONTAKT: [www.dlf.ua](http://www.dlf.ua)



bildung & forschung

#### Ukraine im Forschungsprogramm Horizont 2020 assoziiert

KIEW, 20. März. Ukrainischen Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Unternehmen steht seit Ende März die Beteiligung an dem EU-Forschungsprogramm Horizont 2020 offen. Der EU-Forschungskommissar Carlos Moedas und der ukrainische Bildungsminister Serhiy Kvit unterzeichneten Ende März in Kiew ein Abkommen zur Assoziierung der Ukraine mit Horizont 2020.

Horizont 2020 ist ein EU-Programm zur Forschungs- und Innovationsförderung, für das 2014 bis 2020 rund 80 Milliarden Euro aus dem EU-Haushalt bereitstehen. Dadurch haben ukrainische Forscher beispielsweise nun die Möglichkeit, Finanzhilfen des Europäischen Forschungsrats (EFR) zu erhalten, finanzielle Unterstützung für „innovative KMU“ zu beantragen oder sich an den Managementstrukturen des Programms zu beteiligen.



messen  
ausstellungen

#### Deutscher Gemeinschaftsstand auf InterAGRO Complex

HEIDELBERG, 13. April. Erstmals wird es einen deutschen Gemeinschaftsstand auf der Landtechnikmesse InterAGRO Complex geben, die Ende Oktober in Kiew stattfindet. Auf dieser Agrarmesse präsentieren nationale und internationale Aussteller Anbaugeräte, Erntemaschinen, Silo- und Transporttechnik sowie Saatgut, Pflanzenschutz und Düngemittel. Messeveranstalter und Ansprechpartner für teilnahmeinteressierte Unternehmen ist die IFWexpo Heidelberg GmbH.

2014 nutzten 294 Aussteller aus 13 Ländern das von der Sparte Landtechnik des Verbands Deutscher Maschinenbauer (VDMA) unterstützte Forum. Dabei kamen 15.000 Fachbesucher, die Ausstellungsfläche betrug 27.000 Quadratmeter. In diesem Jahr steht die Entwicklung der Agrar-Infrastruktur und die Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Vordergrund, verdeutlicht durch den Namenszusatz „Complex“.

#### Modernisierung von AKW in der Ukraine

BERLIN, 9. April. Die 15 ukrainischen Kernkraftwerksblöcke sollen zwischen 2012 und 2017 modernisiert werden, so die Bundesregierung in Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke. Die Gesamtkosten für die Sanierungsmaßnahmen, die in erster Linie der Reaktorsicherheit dienen, sollen sich auf etwa 1,4 Milliarden Euro belaufen. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) sowie Euratom hätten hierfür Kredite von jeweils 300 Millionen Euro zugesagt, so die Bundesregierung weiter. Zudem beteilige sich die Bundesrepublik mit 18 Millionen Euro am Bau einer neuen Betonhülle über das 1986 havarierte Kernkraftwerk Tschernobyl. Die Arbeiten sollen hier bis Ende 2017 fertiggestellt werden.